

## **Kooperationsvereinbarung zwischen**

**dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg,  
vertreten durch die Ministerin, Frau Diana Golze,**

**der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,  
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Herrn Bernd Becking,  
und**

**dem Landesamt für Soziales und Versorgung,  
vertreten durch die Präsidentin, Frau Liane Klocek**

**zur gemeinsamen Umsetzung  
des Landesförderprogrammes „INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT im Betrieb“  
und  
des Bundesprogrammes „Inklusionsinitiative II - AlleimBetrieb“**

### **Präambel**

Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland im März 2009 wurde Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Arbeit und Beschäftigung zuerkannt. Chancengleichheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Teilhabeanspruches. Eine inklusive Ausbildung und Arbeit stellt das verbindende Ziel von Arbeitsmarkt- und Behindertenpolitik dar.

Aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen und Erfahrungen bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes wurden weitere zielgerichtete Maßnahmen für eine inklusive Ausbildung und Arbeit für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erarbeitet und im Dezember 2016 im Rahmen des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes 2.0 der Landesregierung verabschiedet.

Im Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ ist der Ausbau des Ansatzes für eine inklusive Ausbildung in Betrieben und Dienststellen sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine Beschäftigung von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin ein Kernanliegen. Durch das Bundesteilhabegesetz werden ab 01.01.2018 mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) und der Option andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) Alternativen für Menschen mit Behinderungen geschaffen, die bisher nur eine Beschäftigung in einem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen aufnehmen konnten. Landeseitig sollen insbesondere diese Alternativen für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf durch das Landesförderprogramm „INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT im Betrieb“ erweitert und ergänzt werden.

## 1. Ziele

Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll die Zusammenarbeit bei der erfolgreichen gemeinsamen Förderung zur Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen für junge schwerbehinderte Menschen weiter vorangebracht werden und der Schwerpunkt, insbesondere bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten (ab 2018 in Inklusionsbetrieben), beim Übergang von schwerbehinderten Menschen aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie beim Übergang von der Maßnahme der individuellen betrieblichen Qualifizierung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Alternative zur WfbM-Aufnahme gelegt werden.

Die Vereinbarungspartner verabreden, nachfolgende Ziele gemeinsam bis 2021 zu erreichen:

- 60 neue betriebliche Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes für junge schwerbehinderte Menschen sollen geschaffen werden - mit der Option einer Anschlussförderung nach Beendigung der Ausbildung bei Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Artikel 1 des Landesförderprogrammes INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT im Betrieb).
- 40 Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung als Alternative zu einer Beschäftigung in einer WfbM sollen geschaffen werden (Artikel 2 des Landesförderprogrammes INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT im Betrieb sowie Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II - AlleimBetrieb“).
- 60 neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze sollen in Integrationsprojekten/Inklusionsbetrieben geschaffen werden (Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleimBetrieb“).

## 2. Zusammenarbeit beim Übergang aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Für die Unterstützung des Überganges aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt soll bis 2021 eine Verfahrensregelung für die Optimierung des Übergangs auf der Grundlage der Ergebnisse des gemeinsamen Modellprojektes Wege in Arbeit und den Erfahrungen bei der gemeinsamen Umsetzung des Landesförderprogrammes „INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT im Betrieb“ im Betrieb abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer gemeinsamen Geschäftsordnung für den Fachausschuss der WfbM unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeinsam mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung angestrebt.

### **3. Umsetzung**

Ein Garant für die bisher erfolgreiche gemeinsame Umsetzung von Landes- und Bundesprogrammen war die Vernetzung der Akteure auf Landes- und regionaler Ebene. Dieser Ansatz „Leistungen wie aus einer Hand“ für Arbeitgeber und Menschen für Behinderung soll weitergeführt und ausgebaut werden

Die Kooperationspartner vereinbaren, das Landesförderprogramm „INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT im Betrieb“ des Integrationsamtes beim Landesamt für Soziales und Versorgung (Anlage 1) und das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ (ergänzende Ausführungsrichtlinie – Anlage 2) im Land Brandenburg gemeinsam umzusetzen.

#### **3. 1. Grundsätze**

Die Akquise von neuen betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, die Auswahl und die Platzierung von jungen schwerbehinderten Menschen bzw. von arbeitslosen oder arbeitsuchenden schwerbehinderten Menschen erfolgt in Abstimmung zwischen den Brandenburger Agenturen für Arbeit mit dem Integrationsamt beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg.

Die Förderleistungen der Agenturen für Arbeit werden von diesen in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen erbracht.

Der Einsatz der Mittel der Ausgleichsabgabe und der Bundesmittel (Ausgleichfonds) zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze erfolgt in der Verantwortung und im Ermessen des Integrationsamtes.

Die Agenturen für Arbeit und das Integrationsamt stimmen sich im Vorfeld über die Entscheidungen ihrer Leistungen ab.

#### **3.2. Zusammenarbeit**

Beispielhaft sei hier das „Inklusives Frühstück“ für die Gewinnung von neuen Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Behinderung im Agenturbezirk Cottbus aufgeführt. Durch diese unter Federführung der Agentur für Arbeit organisierten Veranstaltungen mit Beteiligung der regionalen Akteure, und des Integrationsamtes des LASV, werden im Ergebnis die Chancen, für junge Menschen mit Behinderung einen Arbeitgeber zu finden, bei dem sie eine betriebliche Ausbildung absolvieren können, wesentlich erhöht. Arbeitgeber können sich ein Bild über den jungen Menschen machen und erhalten die Informationen, die sie für ihre Überlegungen benötigen, aus erster Hand.

Bereits jetzt zeigt sich, dass sich nach Abschluss einer betrieblichen Ausbildung in der überwiegenden Anzahl eine direkte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anschließt.

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Umsetzung der Initiative Inklusion Handlungsfeld 2 und 3 des BMAS wurde teilweise in sogenannten Tandemteams (jeweils 1 Mitarbeiter der Agentur für Arbeit und ein Mitarbeiter des Integrationsamtes) zusammengearbeitet. Diese Tandemteams bieten komplexe Beratung vor Ort im Betrieb zu den Unterstützungsmöglichkeiten wie aus einer Hand an und tragen dazu bei, Vorbehalte, die der Einstellung von schwerbehinderten Menschen entgegenstehen, weiter abzubauen.

Nach diesen Ansätzen werden der Ausbau und die Weiterentwicklung der Netzwerke zur Schaffung von neuen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie in bestehenden bzw. neu gegründeten Integrationsprojekten in den jeweiligen AA-Bezirken auch unter Beteiligung der Jobcenter ausdrücklich angestrebt.

In den bestehenden regionalen Koordinierungsausschüssen des Integrationsamtes werden neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze in Integrationsprojekten künftig ein Schwerpunktthema sein.

In 2019 wird ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure zur Schaffung von neuen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für die Zielgruppe des Landesförderprogrammes „INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT im Betrieb“ und des Bundesprogrammes „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ stattfinden. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird gemeinsam mit dem Integrationsamt beim LASV diesen Erfahrungsaustausch organisieren.

### **3.3. Aufnahme von weiteren Kooperationspartnern**

Der Beitritt optierender Kommunen ist ausdrücklich erwünscht, insbesondere bei der Umsetzung des Bundesprogrammes zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen in Inklusionsbetrieben.

### **3.4 Informationen über den Stand der Umsetzung und deren Auswertung**

Jeweils mit Stichtag 31.12. des Jahres werden bis zum 31.03. des Folgejahres folgende Daten an die Kooperationspartner übermittelt:

#### **vom LASV, Integrationsamt:**

- Anzahl Ausbildungsverhältnisse, einschließlich der Übernahmen durch Arbeitgeber nach Abschluss der Ausbildung
- Anzahl neu geschaffener versicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse, getrennt nach Personenkreis aus einer Werkstatt für behinderte Menschen oder nach einer Unterstützten Beschäftigung sowie unterteilt nach Platzierung in einem Integrationsprojekt oder auf einen Einzelarbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

#### **von der Regionaldirektion BB der BA:**

- Übersicht der Ausbildungsverhältnisse unterteilt nach Unterstützungsleistungen und Ort
- Arbeitslosenstatistik über die Anzahl der schwerbehinderten Menschen je AA-Bezirk und Landkreis
- Anzahl, Höhe und Dauer der EGZ-Leistungen für schwerbehinderte Menschen
- Statistik über die Zugänge, Abgänge und Bestände in Werkstätten für behinderte Menschen

Ein Auswertungsgespräch findet unter Federführung des MASGF jeweils im Mai eines Jahres statt.

#### **4. Finanzierung**

Für die Umsetzung des Landesförderprogrammes können aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes Brandenburg insgesamt bis zu 3,8 Mio. € eingesetzt werden.

Für die Umsetzung des Bundesprogrammes werden dem Integrationsamt 4,2 Mio. € zur Verfügung stehen.

#### **5. Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

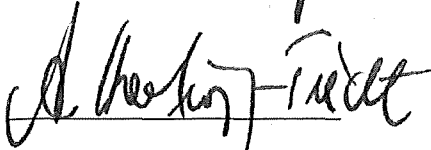
#### **6. Inkraftsetzung**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung endet mit Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes für das Bundesprogramm "„Inklusionsinitiative II - AlleIm-Betrieb" und Mittel der Ausgleichsabgabe für das Landesförderprogramm INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT im Betrieb; spätestens am 31. Dezember 2021.



Die Vereinbarungspartner können erforderliche Anpassungen und Ergänzungen einvernehmlich und schriftlich vornehmen.

Potsdam, den 31. August 2017



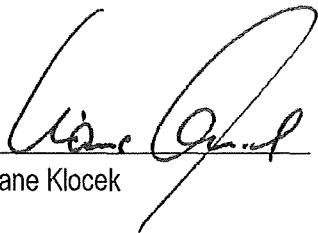
i.V. Almut Hartwig-Tiedt

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen  
und Familie des Landes Brandenburg



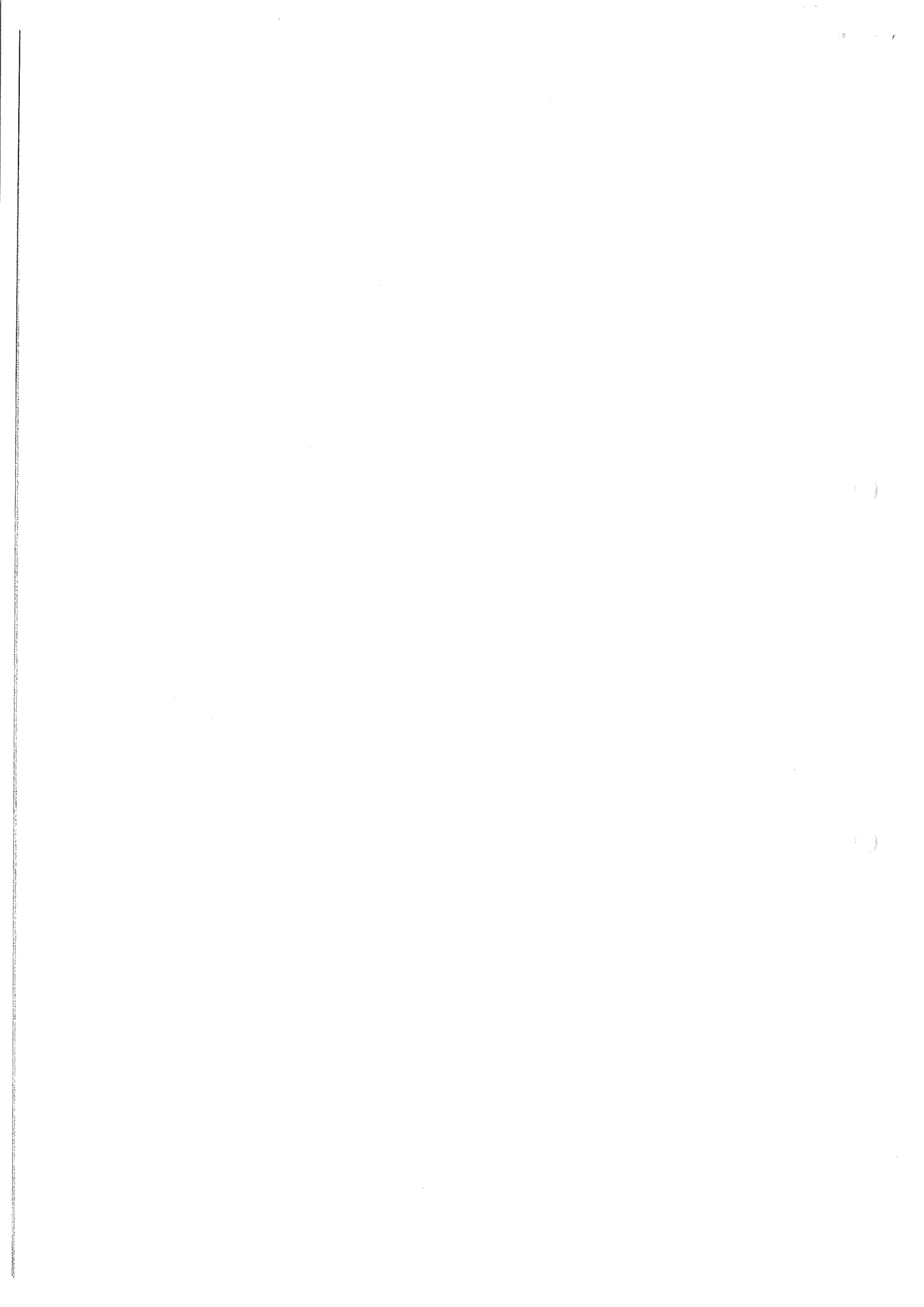
Bernd Becking

Vorsitzender der Geschäftsführung der  
Regionaldirektion Berlin-Brandenburg



Liane Klocek

Präsidentin des Landesamtes  
für Soziales und Versorgung





**Förderprogramm**

**des Integrationsamtes beim Landesamt für Soziales und Versorgung**

**INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT im Betrieb**

**Richtlinie**

**Präambel**

Auf der Grundlage der erfolgreichen Umsetzung des Artikels 1 des Förderprogrammes des Integrationsamtes „Inklusive Ausbildung und Arbeit“ von 2014 – 2016 soll mit der nachstehenden Richtlinie die Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie die anschließende Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen mit Förderleistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe unterstützt werden. Des Weiteren sollen mit der nachstehenden Richtlinie betriebliche Arbeitsplätze als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen geschaffen werden.

**Artikel 1 - Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze für junge schwerbehinderte Menschen**

**1. Fördervoraussetzungen**

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen erhalten, wenn sie ihren Betriebs-/ihre Dienststellen im Land Brandenburg haben und der Ausbildungsplatz im Land Brandenburg liegt.
- (2) Gefördert werden neue Ausbildungsplätze für junge schwerbehinderte Menschen, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg und noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.
- (3) Schwerbehindert sind Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr sowie Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 bzw. 40, die durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

## **2. Neuer Ausbildungsplatz**

- (1) Ein Ausbildungsplatz ist neu, wenn er erstmals mit einem jungen schwerbehinderten Menschen besetzt wird oder wenn zwischen der Ausbildung eines jungen schwerbehinderten Menschen und der Neubesetzung des Ausbildungsplatzes mindestens 3 Jahre vergangen sind.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

## **3. Förderbestimmungen**

- (1) Für jeden neuen Ausbildungsplatz können bis zu 10.000 Euro - wie folgt - gewährt werden:

bis zu 4.000 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit  
bis zu 2.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres  
bis zu 2.000 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres  
bis zu 2.000 € nach Abschluss der Ausbildung

- (2) Bei einer Ausbildung in einem Beruf nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 42 Handwerksordnung (HwO) können zusätzlich bis zu 5.000 Euro – wie folgt – gewährt werden:

bis zu 2.500 zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit  
bis zu 1.000 nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres  
bis zu 1.500 nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres

- (3) Die Förderhöhe für einen neuen Ausbildungsplatz wird unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung des jungen schwerbehinderten Menschen festgesetzt.

- (4) Bei Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis im Sinne des § 73 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) (ab 2018: § 156 Absatz 1 SGBIX) kann nach Abschluss einer Ausbildung folgender Zuschuss gewährt werden:

a.) einmaliger Zuschuss von 2.500,00 € bei Übernahme in ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einer Mindestdauer von einem Jahr

oder

b.) Zuschuss von 20.000,00 € bei Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (Auszahlung in Raten über 5 Jahre).

- (5) Ein Zuschuss nach Ziffer 3 Abs. 4 b kann einem Arbeitgeber auch bei Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine betriebliche Ausbildung gewährt werden, welche im Rahmen des Förderprogrammes INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT nach Artikel 1 gefördert wurden.

#### **4. Finanzvolumen und Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Förderleistungen nach Artikel 1 des Programms werden finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Insgesamt stehen Mittel in Höhe von bis zu 1,2 Mio. € zur Verfügung.
- (2) Rechtsgrundlage sind die § 102 SGB IX (ab 2018: § 185 Abs. 1 SGB IX) in Verbindung mit § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).
- (3) Die Förderleistungen nach Artikel 1 des Programms sind gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig.
- (4) Bei Leistungen von Rehabilitationsträgern an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und schwerbehinderte Auszubildende zur Förderung der betrieblichen Ausbildung besteht kein Aufstockungsverbot.
- (5) Auf Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

#### **5. Laufzeit**

Anträge auf Förderleistungen nach Artikel 1 des Programms können bis zum 31.12.2021 unter dem Vorbehalt gestellt werden, dass das Finanzvolumen nach Ziffer 4 Absatz 1 nicht ausgeschöpft ist.

### **Artikel 2 - Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen**

#### **1. Fördervoraussetzungen**

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen erhalten, wenn sie ihren Betriebsitz/ihre Dienststellen im Land Brandenburg haben und der Arbeitsplatz im Land Brandenburg liegt.
- (2) Gefördert werden neue Arbeitsplätze im Sinne des § 73 Absatz 1 SGB IX (ab 2018: § 156 Absatz 1 SGB IX) für schwerbehinderte Menschen, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und
  - die in der Regel nach einer individuellen betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung bei einem Maßnahmenträger (§ 38 a SGB IX; ab 2018: § 55 Abs. 2 SGB IX) als Alternative zu einer Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (§ 136 ff. SGB IX, ab 2018: 219 ff. SGB IX) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter (ab 2018 neu: § 60 SGB IX) oder
  - nach Absolvierung eines Berufsbildungsbereiches (§ 40 SGB IX; ab 2018: § 57 SGB IX) oder
  - nach einer Beschäftigung im Arbeitsbereich (§ 41 SGB IX; ab 2018: § 58 SGB IX) einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 136 ff. SGB IX; ab 2018: § 219 ff. SGB IX) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter (ab 2018 neu: § 60 SGB IX)

in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Ein befristetes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis kann im Einzelfall zugelassen werden.

- (3) Zwischen der Beendigung einer individuellen betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung bei einem Maßnahmenträger (§ 38 a Abs. 2 SGB IX; ab 2018: § 55 Abs. 2 SGB IX) oder nach Absolvierung eines Berufsbildungsbereiches (§ 40 SGB IX; ab 2018: § 57 SGB IX) oder nach einer Beschäftigung im Arbeitsbereich (§ 41 SGB IX; ab 2018: § 58 SGB IX) einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 136 ff. SGB IX; ab 2018: 219 ff. SGB IX) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter (ab 2018 neu § 60 SGB IX) und dem Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses sollen grundsätzlich nicht mehr als 2 Monate vergangen sein. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Schwerbehindert sind Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr sowie Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 bzw. 40, die durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

## **2. Neuer Arbeitsplatz**

- (1) Ein Arbeitsplatz ist neu, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird oder wenn dieser Arbeitsplatz mindestens 3 Jahre nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt gewesen ist.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

## **3. Förderbestimmungen**

- (1) Einem Arbeitgeber kann ein Lohnkostenzuschuss für einen schwerbehinderten Menschen, der auf einem neuen Arbeitsplatz beschäftigt wird, bis zu insgesamt 30.000 Euro für maximal 5 Jahre, die in Raten jeweils nach Ablauf eines Beschäftigungsjahres gewährt werden.
- (2) Der Lohnkostenzuschuss ist auf insgesamt 75 v.H. des an den schwerbehinderten Menschen vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes (Arbeitnehmerbrutto) begrenzt.
- (3) Die Förderhöhe des Lohnkostenzuschusses wird unter Berücksichtigung der arbeitsvertraglichen vereinbarten Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen festgesetzt.
- (4) Mit Abschluss des Arbeitsvertrages wird dem schwerbehinderten Menschen ein Zuschuss von 1.500 € gezahlt.
- (5) Schwerbehinderte Menschen sind in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung (Mindestlohn) zu beschäftigen.

- (6) Ausschließlich unter der Voraussetzung, dass durch die Agentur für Arbeit/den Träger der Grundversicherung ein Eingliederungszuschuss nach den § 88 ff. SGB III für mindestens 36 Monate und im ersten Jahr in der Höhe von mindestens 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts gewährt wird, ist ein Lohnkostenzuschuss nach diesem Förderprogramm möglich. Der Eingliederungszuschuss wird auf den Lohnkostenzuschuss nach Ziffer 3 Abs.1 und Abs. 2 angerechnet.
- (7) Beschäftigungssicherungszuschüsse zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV sind in der Regel mit dem Lohnkostenzuschuss nach Ziffer 3 Abs.1 abgegolten.

#### **4. Finanzvolumen und Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Förderleistungen nach Artikel 2 des Programms werden finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Insgesamt stehen Mittel in Höhe von bis zu 2,6 Mio. € zur Verfügung.
- (2) Rechtsgrundlage sind die § 102 Abs. 1 SGB IX (ab 2018: § 185 Abs. 1 SGB IX) in Verbindung mit § 14 SchwbAV.
- (3) Förderleistungen nach Artikel 2 des Programmes können nicht für Beschäftigungsverhältnisse gewährt werden, denen ein Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX (neu ab 2018) zugrunde liegt.
- (4) Die Förderleistungen nach Artikel 2 des Programmes sind gegenüber den Leistungen, die nach dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleimBetrieb“ erbracht werden, nachrangig.
- (5) Es besteht kein Aufstockungsverbot bei Leistungen von Rehabilitationsträgern an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.
- (6) Auf die Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

#### **5. Laufzeit**

Anträge auf Förderleistungen nach Artikel 2 des Programms können bis zum 31.12.2021 unter dem Vorbehalt gestellt werden, dass das Finanzvolumen nach Ziffer 4 Absatz 1 nicht ausgeschöpft ist.



### Ausführungsrichtlinien

#### des Integrationsamtes beim Landesamt für Soziales und Versorgung

#### zur Umsetzung des Bundesprogrammes „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“

##### Präambel

Ziel des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ ist es, durch Bereitstellung von Bundesmitteln den weiteren Auf- und Ausbau von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten (ab 2018 Inklusionsbetrieben) zu unterstützen.

Im Land Brandenburg existieren 28 Integrationsprojekte mit insgesamt 265 Arbeitsplätzen.

Mit den für das Land Brandenburg vorgesehenen Mitteln des Ausgleichsfonds in der Höhe von rd. 1,4 Mio. € sollen insgesamt 60 neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze in den nächsten Jahren in bestehenden und neuen Integrationsprojekten geschaffen werden.

##### Allgemeine Bedingungen für die Ausführung des Bundesprogrammes

Soweit in diesen Ausführungsrichtlinien keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Umsetzung des Programmes die jeweils aktuellen Festlegungen des Integrationsamtes beim LASV des Landes Brandenburg zur Förderung von Integrationsprojekten ab 01.01.2018 Inklusionsbetrieben nach § 215 ff. SGB IX.

Auf Förderleistungen nach dem Bundesprogramm besteht kein Rechtsanspruch.

Die Umsetzung des Förderprogramms endet, sobald die Fördermittel des Bundesprogrammes aufgebraucht sind.

Förderleistungen aus dem Förderprogramm „INKLUSIVE AUSBILDUNG und ARBEIT im Betrieb“ des Integrationsamtes beim LASV können ergänzend in Anspruch genommen werden.

##### Sonderregelungen für die Umsetzung des Bundesprogrammes

Folgende Sonderregelungen gelten in Abweichung der Festlegungen des Integrationsamtes:

###### 1. Investitionskostenförderung für einen neuen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz:

- Die Schaffung eines neuen **Ausbildungsplatzes** für einen schwerbehinderten Menschen kann bis zu **30.000 €** bezuschusst werden.
- Die Schaffung eines neuen **Arbeitsplatzes** für einen schwerbehinderten Menschen, der nach dem Übergang aus dem Arbeitsbereich oder aus dem Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. ab 2018 auch bei einem anderen Leistungsanbieter oder nach dem Schulabschluss beschäftigt wird, kann bis zu **35.000 €** bezuschusst werden.

## 2. Gesundheitsförderung und Förderung der Weiterbildung

Maßnahmen der Gesundheitsförderung können nur verstärkte innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung sein, zu denen der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, und die einen konkreten Bezug zu der besonderen Struktur und dem Aufgabenprofil des Integrationsprojektes ab 01.01.2018 Inklusionsbetriebes haben.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung können nur dann gefördert werden, wenn sie unmittelbar dazu beitragen, die Vermittlung von schwerbehinderten Beschäftigten in andere Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes zu unterstützen.

Eine Förderung kann anteilig bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten erfolgen und wird rückwirkend durch die Erhöhung des besonderen Aufwandes finanziert.